

# BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

## Nr.:001/2024

Federführendes Amt: Dezernat II

## Stadtrat

Verfasser: Herr Dietrich

Datum:03.01.2024

### Gegenstand der Vorlage:

Einziehung eines Abschnittes der Kruskastraße - Brücke Kruskastraße

### Beschlussvorschlag:

1.  
Die Beschlüsse des Stadtrates Wernigerode Nr. 034/2020 und 023/2021 werden aufgehoben.
2.  
Der Stadtrat beschließt nach erfolgter Abwägung, die Absicht zur Einziehung des Teilstücks der Kruskastraße, welches die Brücke Kruskastraße umfasst, gelegen in der Gemarkung Wernigerode, Flur 27, mit einer Gesamtfläche von 120 m<sup>2</sup>, Holtemme Flusskilometer 36+676 (HW 5743907; RW 622448).
3.  
Der Stadtrat beschließt die Überprüfung eines Ersatzneubaus als Geh- und Radwegebrücke unter Inanspruchnahme von Fördermitteln.

### Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein-stimmig	Ja	Nein	Ent-haltung
16.01.2024    Ordnungsausschuss				
22.01.2024    Bau- und Umweltausschuss				
01.02.2024    Hauptausschuss				
15.02.2024    Stadtrat Wernigerode				

### Art der Aufgabe:

Freiwillige Aufgabe

Pflichtaufgabe

### Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.: 5.4.1.01 3204 7852000

<input type="checkbox"/>	keine finanziellen Auswirkungen	EUR
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen* in Höhe von:	EUR
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben* in Höhe von:	100.000 EUR

\*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

mit 3. (140.000 EUR)

Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung

keine

einmalige

Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v.

EUR/Jahr

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

### **Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:**

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Ökologische Zukunftsfähigkeit</b>	Bitte ein „X“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren	X		
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen	X		

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit</b>	Bitte ein „X“ eintragen		
W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X	
W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		X	
W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten	X		

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Soziale Zukunftsfähigkeit</b>			
S1. Gesundes Leben ermöglichen		X	
S2. Bildung ganzheitlich leben		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren	X		
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X	
S5. Sozialen Ausgleich schaffen		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Kulturelle Zukunftsfähigkeit</b>			
K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen		X	
K2. Werte reflektieren und vermitteln	X		
K3. Vielfalt leben		X	
K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln		X	
K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X	

### **Begründung:**

Nach § 8 Abs. 2 StrG LSA kann eine Straße „*eingezogen werden, wenn ... überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.*“

Die Einziehung der o. g. Verkehrsfläche und der nachfolgende Rückbau der Brücke Kruskastraße dienen hier dem überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles, nämlich dem nachweisbaren und notwendigen Hochwasserschutz.

Der Stadtrat beschließt deshalb nach erfolgter Abwägung zunächst die Absicht zur Einziehung des o. g. Teilstücks der Kruskastraße, die nach § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vor der Einziehung öffentlich bekanntzumachen ist.

Einwendungen, die nach erfolgter Veröffentlichung der Absicht zur Einziehung eingehen, werden dann in die nochmalige Abwägung einbezogen.

Ein Ersatzneubau für die Brücke gestaltete sich bisher aus wirtschaftlichen Gründen als schwierig. In 2023 wurde nun das Förderprogramm Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendleraum im Rahmen des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 (EFRE-RL Mobilität) ausgerufen, wobei Brücken für den Radverkehr ausdrücklich mit bis zu 90 % gefördert werden. Ein Ersatzneubau soll deshalb nochmals geprüft werden.

Wegen der Wiederholung des insgesamt Verfahrens zur Einziehung nach § 8 StrG LSA sind die Beschlüsse 034/2020 und 023/2021 aufzuheben.

Abwägung siehe Anlagen.

Kascha  
Oberbürgermeister

**Ablaufplan zur Information:**

1. Verkehrszählung wiederholen - **erledigt**
2. abwägungsrelevante Randbedingungen zusammenführen, Fachstellungnahmen aktualisieren, Information in den Gremien - **erledigt**
3. Stadtratsbeschluss über Absicht zur Einziehung nach Abwägung
4. Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht mit 3 Monaten Frist für Einwendungen
5. Stadtratsbeschluss über Einziehung nach nochmaliger Abwägung unter Einbeziehung der Einwendungen nach Ankündigung aus Ziffer 4.
6. Zustimmung zur Einziehung durch den Landkreis und Untere Wasserbehörde einholen